

Informationen für angehende Unternehmer im Taxen- und Mietwagenverkehr

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

I. Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr

Wenn Sie als Unternehmer Verkehr mit Taxen oder Mietwagen betreiben wollen, benötigen Sie dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde.

Für welche Verkehre Sie welche Genehmigungen benötigen und welche Verkehre nicht dem Personenbeförderungsgesetz und damit der Genehmigungspflicht unterliegen, können Sie den Seiten 4 und 5 entnehmen.

II. Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes die fachliche Eignung des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte des Taxen- und Mietwagenverkehrs bestellten Person.

1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit dürfen das Eigenkapital und die Reserven Ihres Unternehmens nicht weniger als 2.250 € für das erste Fahrzeug und 1.250 € für jedes weitere Fahrzeug betragen.

2. Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Geschäfte bestellten Person müssen Sie der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorlegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus dem Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

3. Nachweis des Unternehmenssitzes

Es muss ein Unternehmenssitz oder eine Niederlassung im Inland nachgewiesen werden.

4. Fachliche Eignung

Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung kann nachgewiesen werden durch

- *Anerkennung leitender Tätigkeit:*
Die leitende Tätigkeit muss für mindestens drei Jahre nachweisbar und in Unternehmen, die Taxen- und Mietwagenverkehr betreiben, geleistet sein. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten (siehe Anlage – Orientierungsrahmen) vermittelt haben. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Der IHK müssen hierzu aussagefähige Unterlagen vorgelegt werden, z.B. schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen die Tätigkeit geleistet wurde. Die IHK kann ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen, wenn die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht ausreichen. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr beträgt 307,00 €.
- *Gleichwertige Abschlussprüfungen (auslaufend):*
Abschlussprüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr; Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin; Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen; Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, der Fachhochschule Heilbronn; Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden; Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Personenverkehr der Hochschule Heilbronn (VkBBl. 2007 S. 692). Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Die Ausstellung des Fachkundenachweises aufgrund der genannten Abschlussprüfungen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr beträgt 49,00 €.
- *Fachkundeprüfung*
vor der örtlich zuständigen IHK. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Das umfasst bei der IHK Hannover die Städte Hannover und Göttingen sowie die Landkreise Diepholz, Göttingen, Hameln, Hannover, Hildesheim, Holzminden, Nienburg, Northeim und Schaumburg.

Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

1. Struktur der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil.

Die zwei schriftlichen Prüfungsteile sind:

- schriftliche Fragen als Kombination aus Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl und Fragen mit direkter Antwort;
- schriftlichen Übungen / Fallstudien.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt eine Stunde für jeweils einen Prüfungsteil. Hinzu kommt ggf. ein bis zu einer halben Stunde dauernder mündlicher Prüfungsteil.

2. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden in den schriftlichen Prüfungsteilen und in dem mündlichen Prüfungsteil mit Punkten bewertet.

Die Gesamtpunktzahl teilt sich wie folgt auf die Prüfungsteile auf:

schriftliche Fragen 40 %
schriftliche Übungen/Fallstudien 35 %
mündliche Prüfung 25 %.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht sind, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktzahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der erzielte Punkteanteil in mindestens einem schriftlichen Prüfungsteil unter 50 % der jeweils möglichen Punktzahl liegt oder bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erzielt wurden.

Als Anlage ist ein Bewertungsschema beigelegt.

3. Prüfungssachgebiete

Die Sachgebiete der Prüfung sind dem Orientierungsrahmen zu entnehmen.

4. Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt über das Onlineformular der Internetseite der IHK Hannover. Etwa drei Wochen vor Prüfungsbeginn werden die Einladungen und

Gebührenbescheide per E-Mail versendet. Der Gebührenbescheid ist vor Beginn der Prüfung zu begleichen. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der Kammer. Die Gebühr beträgt, auch für jede Wiederholungsprüfung, 223,00 €. Die eingezahlte Prüfungsgebühr verfällt bei unentschuldigtem Fernbleiben des Prüflings vom Prüfungstermin. Eine Bearbeitungsgebühr von 111,50 € wird bei Rücktritt vom Prüfungstermin und bei Verzicht auf die Ablegung der Prüfung einbehalten.

5. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Prüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung liegt in der eigenen Verantwortung des Prüflings.

Genehmigungsbehörden

Für die Erteilung der Genehmigungen für den Taxen- und Mietwagenverkehr sind im Gebiet der IHK zuständig:

- Landkreis Diepholz, Straßenverkehrsamt, Postfach 13 40, 49343 Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Telefon: 05441/976-0 oder 05441/976-1602, Fax: 05441/9761742
- Landkreis Göttingen, Straßenverkehrsamt, Postfach 26 32 - 34, 37070 Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, Telefon: 0551/525-0 oder 0551/525-221, Fax: 0551/525-139
- Landkreis Hameln-Pyrmont, Straßenverkehrsamt, Postfach 10 13 35, Hameln, Fluthamelstr. 15, 31789 Hameln, Telefon: 05151/903-0 oder 05151/903-507, Fax: 05151/903525
- Region Hannover, Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Postfach 1 47, 30001 Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, Telefon: 0511/616-22952, Fax: 0511/6161-125176
- Landkreis Hildesheim, Straßenverkehrsamt, Heinrichstraße 21, 31132 Hildesheim, Telefon: 05121/309-7671
- Landkreis Holzminden, Straßenverkehrsamt, Postfach 13 53, 37593 Holzminden, Rehwiese 35, 37603 Holzminden, Telefon: 05531/707-1 oder 707-576, Fax: 05531/707-574
- Landkreis Nienburg, Straßenverkehrsamt, Postfach 10 00, 31580 Nienburg, Kräher Weg 60, 31582 Nienburg, Telefon: 05021/967-0 oder 05021/967-718, Fax: 05021/967-738
- Landkreis Northeim, Straßenverkehrsamt, Postfach 13 80, 37143 Northeim, Von-Menzel-Str. 7, 37154 Northeim, Telefon: 05551/708-0 oder 05551/708-534, Fax: 05551/708-542
- Landkreis Schaumburg, Straßenverkehrsamt, Postfach, 31653 Stadthagen, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen, Telefon: 05721/703-0 oder 05721/703-135, Fax: 05721/703-299

- Stadt Göttingen, Ordnungsamt-Straßenverkehrsamt, 37070 Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, Telefon: 0551/400-0 oder 0551/400-2142, Fax: 0551/400-2723
- Stadt Hameln, Ordnungsamt, Straßenverkehrsamt, Postfach 10 13 35, Hameln, Fluthamelstr. 15, 31789 Hameln, Telefon: 05151/903-0 oder 05151/903-507, Fax: 05151/903525
- Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich öffentliche Ordnung, Fahrerlaubnisbehörde, Hannover Service-Center, Am Schützenplatz 1, 30169 Hannover, Telefon: 0511/168-40706, Fax: 0511/168-43273
- Stadt Hildesheim, FB Ordnung, Verkehr und Umwelt, Markt 2, 31134 Hildesheim, Telefon: 05121/301-0, Telefax: 05121/301-3182

Den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und damit der Genehmigungspflicht unterliegen u.a. nicht:

- Beförderungen mit Kfz außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes;
- unentgeltliche Beförderungen mit Pkw, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind,

Beförderungen

- von Berufstätigen mit Kfz zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird,
- von Berufstätigen mit Kfz zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft,
- mit Kfz durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten,
- mit Kfz durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,
- von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kfz,
- von Berufstätigen mit Pkw von und zu ihren Arbeitsstellen,
- von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kfz zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieses Personenkreises dienen,
- von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,
- mit Kfz durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten,

es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist. Dies gilt bei Beförderungen mit einem Kraftomnibus nur dann, wenn

- der Unternehmer die Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen ausschließlich zu nichtgewerblichen Zwecken durchführt oder seine Haupttätigkeit nicht der Personenkraftverkehr ist,
- der Unternehmer die Personenbeförderung ausschließlich mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 40 km/h betreibt,
- der Unternehmer ausschließlich innerstaatliche Beförderungen durchführt oder

- der Unternehmer das Fahrzeug auch bei Beförderungen einsetzt, für die er eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz besitzt.

die Mitnahme von

- umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen
- Personen in Kfz, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrsformen und Genehmigungsarten unterscheidet:

§ 42; Linienerkehr: eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

§ 43; Sonderformen des Linienerkehrs: regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluss anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten).

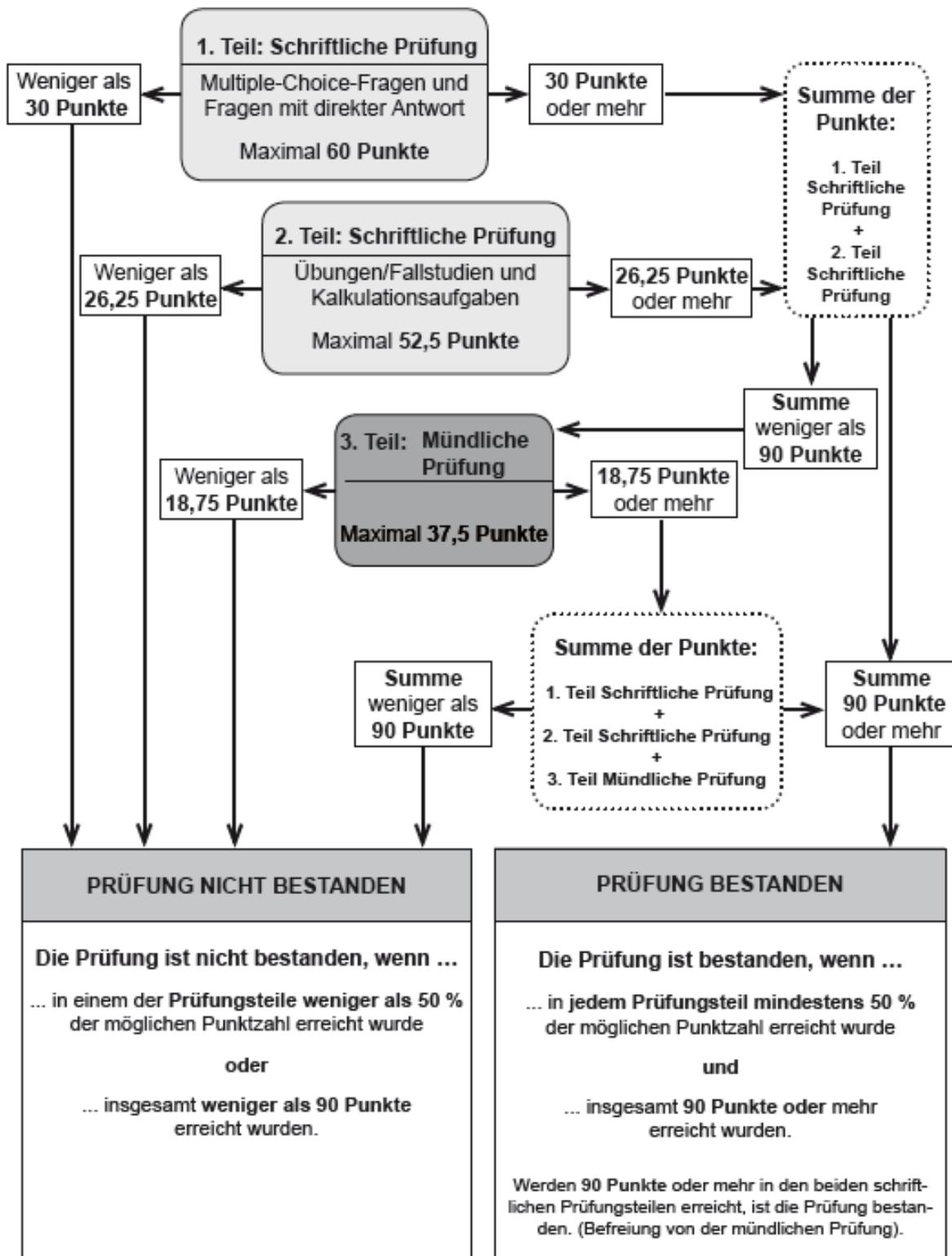
§ 47; Taxenerkehr: Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muss u.a. mit einem Taxameter ausgerüstet, in der Farbe "Hellelfenbein" lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebssitz entgegengenommen werden.

§ 48 Abs. 1; Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw: Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

§ 48 Abs. 2; Ferienzweck-Reisen mit Omnibussen oder Pkw: Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

§ 49; Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen: Personenbeförderung mit Kfz, die nur im Ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein "taxenähnlicher" Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebssitz des Unternehmers entgegengenommen werden; "öffentliches Bereithalten" ist nicht gestattet. Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u.a. Wegstreckenzähler).

Ablaufschema für die Bewertung der Fachkundeprüfung für den Taxen- und Mietwagenverkehr





Industrie- und Handelskammer
Hannover

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: August 2023

Autor: Dr. Björn Mildahn

Ansprechpartner: Frauke Dralle, Vanessa Hauß

Abteilung Industrie und Verkehr

Tel. 0511 3107-322 / 0511 3107-277

E-Mail frauke.dralle@hannover.ihk.de / vanessa.hauss@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Bischofsholer Damm 91
30173 Hannover